

## **Beschluss laut LDK vom 21.4.2018**

Initiativantrag zur SGK-Landeskonferenz am 21. April 2018

Die Landeskonferenz möge folgenden Initiativantrag beschließen:

1. Die SGK Hessen fordert Bundes- und Landesgesetzgeber auf, die erforderlichen gesetzgeberischen und aufsichtsbehördlichen Maßnahmen zu treffen, damit erwiesenermaßen verfassungsfeindliche Parteien und ihre Umfeldorganisationen von den Trägern kommunaler Selbstverwaltung wenigstens nicht besser behandelt werden müssen als jeder andere Dritte.
2. Die SGK Hessen fordert die SPD auf, nachdrücklich allen Einschränkungen kommunaler Selbstverwaltung und Selbstverantwortung bei der Verwaltung öffentlicher Einrichtungen entgegenzutreten.
3. Soweit kommunale Einrichtungsträger durch gerichtliche Entscheidung gezwungen sind, öffentliche Einrichtungen an verfassungsfeindliche Organisationen zu überlassen, ist das Land in der Pflicht, einen solidarischen Ausgleich bezüglich bei solchen Veranstaltungen entstehenden Schäden zu Gunsten der betroffenen Kommunen sicher zu stellen.
4. Die SPD-Landtagsfraktion wird gebeten zu klären, inwieweit kommunale Bedienstete und Mitarbeiter an Anweisungen im Zusammenhang mit der Ermöglichung von NPD-Veranstaltungen gebunden sind; die Partei verfolgt nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts Ziele, die der Menschenwürde entgegenstehen. Nach allgemeinen Bestimmungen (§ 36 des Beamtenstatusgesetzes) müssten Weisungen, die die Menschenwürde verletzen, nicht befolgt werden.

### Begründung:

Die Eltern des Grundgesetzes von Adenauer bis Zinn haben eine wehrhafte demokratische Ordnung geschaffen. Diese erfreut sich breiter Unterstützung in Gesellschaft und Politik, wie sich immer wieder zeigt. Auch die im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen und die Landesregierung hatten erfreulich klar Stellung gegen die Durchführung eines Rechtsrockkonzerts in Wetzlar bezogen.

Auf Grundlage der Bestimmungen des Grundgesetzes konnten verfassungsfeindliche Parteien wie die SRP und die KPD vom Bundesverfassungsgericht verboten werden. Bedauerlicherweise hat das Gericht im Jahr 2017 seine bis dahin konsequente Rechtsprechung geändert und die Feststellung, dass die NPD verfassungswidrig ist, nicht für ein Verbot ausrichten lassen. Die Folgen sind schwerwiegend; die Allgemeinheit muss ihre Leistungen damit auch denen zur Verfügung stellen, die Staat und Gesellschaft in ihrer bestehenden Verfassung ablehnen.

Umso mehr muss wenigstens gelten: Kein Rabatt für Verfassungsfeinde, gleiches Recht für Alle! Das verlangen auch Gemeinde- und Landkreisordnung ausdrücklich, wonach der Anspruch auf Benutzung öffentlicher Einrichtungen nur „im Rahmen der bestehenden Vorschriften“ besteht (§§ 17 Abs. 1 HKO, 20 Abs. 1 HGO). Das Bundesverfassungsgericht hat diesbezüglich eine Öffentlichkeitsarbeit entfaltet, die zumindest sehr problematische Folgen hat.